

## Anhang „A“

### *Vorschriften und Grundsätze für den Austausch von deutschen Kriegsgefangenen von einer Besatzungszone in eine andere*

1. Die Heranziehung deutscher Kriegsgefangener durch die vier Mächte zu Wiederaufbau- und Reparationsarbeiten wird durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.
2. Ehemalige Wehrmachtangehörige sind in die Zone Deutschlands zu entlassen, wo ihr früherer Wohnsitz war.
3. Ehemalige Wehrmachtangehörige, die sich in einer Zone befinden, welche nicht diejenige ihres früheren Wohnsitzes ist, können zwischen einer Zone und der anderen ausgetauscht werden, gemäß unmittelbar zwischen den betreffenden Zonenbefehlshabern zu treffenden Vorkehrungen.
4. Für diese Vorkehrungen werden folgende Grundsätze maßgebend sein:
  - a) Beim Austausch werden die Gesamtzahl, das Tempo des Austausches, die verfügbaren Verkehrsmittel und der Austauschort berücksichtigt.
  - b) Die Absendermacht wird der Empfänger Macht ein Namens Verzeichnis der ausgetauschten Kriegsgefangenen zukommen lassen, mit Angabe von Name, Dienstgrad, Wohnort und anderen zwischen den betreffenden Zonenbefehlshabern abgemachten Einzelheiten. Ferner wird für jeden einzelnen Kriegsgefangenen ein Entlassungsschein ausgefertigt werden; Abschriften desselben werden an alle Zonenbefehlshaber geschickt.
  - c) Grundsätzlich wird sich, wo möglich, der Austausch auf einer Mann-für-Mann-Basis abwickeln. Nach Vollzug dieses Austausches wird über die übrigbleibenden Kriegsgefangenen verfügt werden, und zwar gemäß etwaigen zwischen den betreffenden Zonenbefehlshabern noch zu treffenden Abmachungen.
  - d) Um passende verwaltungstechnische Vorkehrungen zum Empfang von Kriegsgefangenen zu ermöglichen, wird der Austausch von Kranken und Verwundeten sowie von weiblichem Personal gesondert vor sich gehen.
  - e) Die Überführung ehemaliger Wehrmachtangehöriger von einer Zone in eine andere genießt einen minderen Vorrang als die Überführung verschleppter Personen.
  - f) Bis auf das Zustandekommen einer diesbezüglichen Abmachung sind folgende ehemalige Wehrmachtangehörige vom Austausch ausgeschlossen : Kriegsverbrecher, Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, Generalstabsoffiziere, andere Wehrmacht-offiziere, die als gefährlich erachtet werden, und diejenigen, die sich in einer automatischen Haftgruppe befinden.
  - g) Der Entlassungsschein muß in zwei Sprachen, und zwar in deutscher Sprache und in der Sprache der betreffenden Besatzungsmacht, abgefaßt werden. Sinngemäß findet diese Bestimmung auf etwaige handschriftliche Eintragungen Anwendung.